

# TE OGH 1987/4/30 120s55/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.1987

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 30.April 1987 durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof. Dr. Steininger als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Schneider, Dr. Hörburger, Dr. Felzmann und Dr. Kuch als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwärters Dr. Lindner als Schriftführer, in der Strafsache gegen Herbert K\*\*\* wegen des Verbrechens der Hehlerei nach § 164 Abs 1 Z 2, Abs 3 letzter Fall StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 10.Februar 1987, GZ 3 d Vr 8559/86-22, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

## Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

## Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde der Angeklagte Herbert K\*\*\* des Verbrechens der Hehlerei nach § 164 Abs 1 Z 2, Abs 3, letzter Fall, StGB schuldig erkannt, weil er Ende Mai 1986 in Wien eine Musikanlage der Marke "Akai Thorens" (bestehend aus einem Verstärker, einem Kassettendeck, einem Radioteil und einem Plattenspieler) in einem 5.000 S nicht übersteigenden Wert, die der abgesondert verfolgte Raimund S\*\*\* durch ein Verbrechen gegen fremdes Vermögen erlangt hatte, gekauft hat, wobei die mit Strafe bedrohte Handlung, durch die die Sache erlangt worden ist, aus einem anderen Grund als wegen gewerbsmäßiger Begehung mit einer fünf Jahre erreichenden Freiheitsstrafe bedroht ist und dem Angeklagten dies bekannt war.

## Rechtliche Beurteilung

Diesen Schuldspruch bekämpft der Angeklagte mit einer auf die Z 5, 9 lit a und 10 des§ 281 Abs 1 StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde.

Was zunächst die Urteilsannahme betrifft, daß der Angeklagte beim Ankauf der Musikanlage deren Herkunft aus einem Diebstahl ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden hat (S 177), so gründete sie das Erstgericht auf die Angaben des Angeklagten vor der Gendarmerie (S 99 f), die er - wenngleich etwas abgeschwächt - in den wesentlichen Punkten auch in der Hauptverhandlung aufrecht erhalten habe (S 178). Der Angeklagte hatte damals zu Protokoll gegeben, daß sich der Verkäufer S\*\*\*, als über die Abholung des Geräts gesprochen wurde, merkwürdig verhalten und verlangt habe, daß die Anlage erst am Abend und zu einer Zeit abtransportiert werde, zu der seine Mutter nicht zu

Hause ist; auf Grund der gesamten Umstände über die Abwicklung des Kaufs etc sei ihm klar gewesen, daß mit der Stereoanlage etwas nicht stimmte, das heie, es war erkennbar, da S\*\*\* die Anlage nicht rechtmig erworben hatte, er habe ihn allerdings nicht danach gefragt, woher sie stammt (S 101). Demgegenber erschpft sich das bezgliche Vorbringen in der Mngelrge (Z 5) - aus der Tatsache, da der Abtransport in Abwesenheit der Mutter des S\*\*\* erfolgen sollte, knne nur geschlossen werden, da diese mit dem Verkauf nicht einverstanden war; merkwrdig sei dem Beschwerdefhrer nur vorgekommen, da S\*\*\* zwei derartige Musikanlagen besa; der Beschwerdefhrer habe keinen Anla gehabt, nach der Herkunft der Gerte zu fragen; aus seinen Angaben vor der Gendarmerie knne nicht auf einen bedingten Vorsatz geschlossen werden - nur in einer Errterung der Glaubwrdigkeit und Beweiskraft jener Verfahrensergebnisse, aus welchen die Tatrichter die bekmpfte Konstatierung ableiteten, mit dem Ziele, darzutun, da daraus auch andere, fr den Beschwerdefhrer gnstigere Schlufolgerungen mglich gewesen wren. Damit wird aber ein formaler Begrndungsmangel nicht aufgezeigt, sondern lediglich in unzulssiger und damit unbeachtlicher Weise die schffengerichtliche Beweiswrdigung angefochten.

Gleiches gilt aber auch fr die ebenfalls als unzureichend begrndet bekmpfte weitere Urteilsannahme, der Angeklagte habe es (berdies) ernstlich fr mglich gehalten und sich damit abgefunden, da die Musikanlage aus einem durch Einbruch verbten Diebstahl stammt (S 179). Das Gericht leitete diese Annahme im wesentlichen daraus ab, da derartige Gerte (in der Regel) in verschlossenen Rumen und solcherart gegen Wegnahme gesichert verwahrt werden, wobei es in diesem Zusammenhang auch auf die Persnlichkeit des Angeklagten, dessen Ausbildung und auch dessen Vorleben, Bezug nahm. Wenngleich aus diesen Prmissen nicht zwingend auf eine Begehung der Vortat durch Einbruch zu schlieen ist, so decken sie jedenfalls - zumal nicht nur zwingende, sondern auch Wahrscheinlichkeitsschlsse das Gericht nach dem Grundsatz der freien Beweiswrdigung zu Tatsachenfeststellungen, insbesondere soweit es die subjektive Tatseite betrifft, berechtigen (vgl Mayerhofer-Rieder StPO 2 ENr 26 zu § 258) - die angefochtene Annahme. Damit luft aber auch insoweit das Beschwerdevorbringen lediglich auf eine Bekmpfung der Beweiswrdigung hinaus, soda die Mngelrge insgesamt nicht prozeordnungsgem ausgefhrt ist. Auch mit dem weiteren Vorbringen, das Gericht habe sich mit der Frage eines fahrlssigen Handelns nicht auseinandergesetzt, htte es dies getan, dann htte es zu dem Ergebnis kommen mssen, da nur fahrlssiges oder schuldloses Ansichbringen vorliege, wird weder ein Begrndungsmangel in der Bedeutung der Z 5 des § 281 Abs 1 StPO noch der behauptete materiellrechtliche Nichtigkeitgrund (Z 9 a und 10) aufgezeigt; es wird auch hier im Ergebnis nur versucht, die Verfahrensergebnisse in einem anderen, fr den Beschwerdefhrer gnstigeren Sinn zu deuten.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gem § 285 d Abs 1 Z 1 StPO in Verbindung mit § 285 a Z 2 StPO schon bei der nichtffentlichen Beratung sofort zurckzuweisen.

Zur Entscheidung ber die Berufung waren die Akten im Hinblick auf die Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde in sinngemer Anwendung des § 285 b Abs 6 StPO dem zustndigen Gerichtshof zweiter Instanz zuzumitteln.

#### **Anmerkung**

E10852

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1987:0120OS00055.87.0430.000

#### **Dokumentnummer**

JJT\_19870430\_OGH0002\_0120OS00055\_8700000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)